

Einheit Bereich Andere Finanzintermediäre  
Kontakt Dr. Albert Kaufmann  
Direkt +423 236 73 89  
E-Mail [albert.kaufmann@fma-li.li](mailto:albert.kaufmann@fma-li.li)  
AZ 7404.3

Vaduz 8. Januar 2016

## Ergebnis Sorgfaltspflichtprüfunde 2015 – Bereich Andere Finanzintermediäre

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Abschluss der Prüfunde 2015 möchten wir uns wiederum für die angenehme Zusammenarbeit bedanken und Ihnen mit beiliegender Auswertung einen Überblick über das Resultat der von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführten Sorgfaltspflichtkontrollen geben. Im Jahr 2015 wurden 78 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen nach Art. 24 SPG durchgeführt. Davon hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein 19 begleitet.

Es wurden 285 Finanzintermediäre respektive 1'306 Geschäftsbeziehungen geprüft, das sind 4.4 % der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen.

Folgende Eckpunkte haben wir bei der Auswertung der Kontrollberichte sowie anlässlich der begleiteten Kontrollen festgestellt:

### ▪ Individuelles Risikomanagement (Schwerpunktthema):

Wie bereits in der vorherigen Prüfunde wurde auch in der Prüfunde 2015 das Schwerpunktthema „individuelles Risikomanagement“ vorgegeben. Gemäss Anforderung der FMA waren 50 % der Stichprobe aus dem individuellen Risikomanagement zu überprüfen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Anzahl der Beanstandungen im Vergleich zur Prüfunde 2014 sowohl absolut als auch prozentuell höher ausfällt.

Dabei waren insbesondere jene Fälle auffallend, in denen die Sorgfaltspflichtigen zwar individuelle Risikokriterien vorsehen, diese jedoch auf keine einzige Geschäftsbeziehung zutreffen. Das individuelle Risikomanagement läuft hier ins Leere, da die materielle Umsetzung scheitert. Hier ist die Adäquanz des individuellen Risikomanagements zu hinterfragen und allenfalls durch passendere, individuelle Kriterien wirksamer auszugestalten.

Des Weiteren kommt häufig hinzu, dass die individuellen Kriterien auch nicht beschrieben, sondern nur mit einem Schlagwort (zB Hochrisikoländer) definiert sind. Hier besteht die Gefahr, dass dadurch ein zu weiter Interpretationsspielraum geschaffen wird, der unterschiedlich ausgelegt wird. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Kriterien klar zu beschreiben, am besten durch Beispiele, um dadurch eine einheitliche und eindeutige Handhabung zu gewährleisten.

Darüber hinaus gab es Fälle, in welchen zwar ein individuelles Risikomanagement in den internen Weisungen existierte, jedoch vom Sorgfaltspflichtigen materiell nicht gelebt wurde. Anstatt einer risikobasierten Überwachung bevorzugten die Sorgfaltspflichtigen eine einheitliche Überwachung aller Geschäftsbeziehungen ohne Differenzierung nach dem Risiko. Die FMA weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Bedeutung des risikobasierten Ansatzes hin, der es den Sorgfaltspflichtigen ermöglichen soll, Ressourcen effizient zu verteilen und den grössten Risiken die grösste Aufmerksamkeit zu widmen (siehe Ausführungen in der FMA-RL 2013/1).

Was die vorgesehene Anzahl an individuellen Kriterien anbelangt, so gibt es markante Unterschiede zwischen den Sorgfaltspflichtigen. Jene Sorgfaltspflichtigen, welche nur sehr wenige individuelle Risikokriterien definiert haben, das betreute Geschäfts- bzw. Kundenfeld jedenfalls weitere Risikokriterien bieten würde, weist die FMA auf die möglichen Kriterien des Art. 23 Abs. 1 SPV sowie

die im Anhang 1b zur SPV beschriebenen Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung hin.

▪ **Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person:**

Die meisten Beanstandungen wurden hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person verzeichnet.

Dabei fiel in manchen Fällen auf, dass Kopien von beweiskräftigen Dokumenten von sehr schlechter Qualität und damit für den Sorgfaltspflichtprüfer nicht oder nur schwer lesbar waren. Die FMA weist daraufhin, dass die Sorgfaltspflichtakten so erstellt werden müssen, dass sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts ermöglichen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPV). In den beschriebenen Fällen muss unter Umständen davon ausgegangen werden, dass der Sorgfaltspflichtige der Identitätsfeststellung nicht vorschriftsmässig nachgekommen ist. Sofern die schlechte Qualität daran liegt, dass es sich um sehr alte Kopien handelt, empfiehlt die FMA, Kundenbesuche als Gelegenheit für die Anfertigung von neuen Kopien zu nutzen.

▪ **Geschäftsprofile:**

Grundsätzlich ist bei den Geschäftsprofilen im Vergleich zur Prüfrunde 2014 eine erfreuliche Verbesserung zu verzeichnen. Dennoch ist die Anzahl der Beanstandungen aus absoluter Sicht weiterhin verhältnismässig hoch.

Dabei wurde seitens der FMA festgestellt, dass im Zuge von Mandatsübernahmen den sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben nicht stets nachgekommen wird. Wie die Beschwerdekommision der FMA (FMA-BK) unlängst in ihrem (nicht öffentlichen) Beschluss 2015/1, ON 5<sup>1</sup>, ausführte, kommt die Übernahme einer Geschäftsbeziehung der (Neu-)Aufnahme gleich, sodass den „Übernehmer“ die identischen Sorgfaltspflichten wie im Falle einer (Neu-)Aufnahme treffen. Im gegenständlichen von der FMA-BK zu behandelnden Fall wäre somit grundsätzlich ein neues Geschäftsprofil zu erstellen gewesen, wobei die FMA-BK festhielt, dass auch das bisherige Geschäftsprofil weiterverwendet werden kann, wenn es den Rechtsvorschriften entspricht, überprüft und (neu) unterschrieben wurde.

Ergänzend weist die FMA wiederholt daraufhin, dass eine rein anlassbezogene Aktualisierung der Geschäftsprofile nicht ausreicht, um den sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun (siehe FMA-RL 2013/1, S. 5). Vielmehr ist auch gefordert, dass der Sorgfaltspflichtige in angemessenen Abständen, abhängig vom jeweiligen Risiko, eine aktive Aktualisierung der Profile vornimmt. Demzufolge soll sichergestellt werden, dass in gewissen zeitlichen Abständen die Geschäftsprofile «in die Hand genommen» und auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Der dazu erforderliche Prozess ist in den internen Weisungen abzubilden und die erfolgte Aktualitätsüberprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren.

▪ **PEP-Abgleich/Abgleich mit den Verordnungen gestützt auf das ISG (Sanktionsverordnungen):**

Bei den PEP-Abgleichen sowie bei den Abgleichen mit den Sanktionsverordnungen ist eine vergleichsweise Verschlechterung zur vorherigen Prüfrunde festzustellen.

In diesem Zusammenhang weist die FMA wiederholt daraufhin, dass die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Erkennung von PEP bzw. betreffend die Erkennung von Personen, welche auf den Sanktionsverordnungen gelistet werden, nur durch eine entsprechende Dokumentation des Sorgfaltspflichtigen überprüft werden kann (zB durch Ausdruck der Suchergebnisse aus dem Internet bzw. der Protokolle eines Prüfprogramms wie zB WorldCheck). Bei elektronischer Dokumentation sei auf die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 2 SPV hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der FMA-BK können bei nicht öffentlicher Entscheidung bei der FMA-BK in anonymisierter Form angefordert werden.

Hier sei auf den (nicht öffentlichen) Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5, hingewiesen, gemäss dessen Ausführungen sowohl der PEP-Check als auch die Zustimmung mindestens eines Mitgliedes der Geschäftsleitung über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit PEP im Sorgfaltspflichtakt schriftlich dokumentiert sein müssen. Dem SPG und der SPV wird nur dann Genüge getan, wenn ein fachkundiger Dritter bei Einsichtnahme in den Sorgfaltspflichtakt ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV abgeben kann (Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPV).

Sofern überhaupt keine Dokumentation vorhanden ist, muss mangels einer entsprechenden Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts davon ausgegangen werden, dass der Sorgfaltspflichtige seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Dabei reicht es auch nicht aus, wenn die Dokumentation ausschliesslich durch einen Dritten, beispielsweise die Hausbank vorgenommen wird.

▪ **Einfache und besondere Abklärungen:**

Ebenso ist bei den einfachen und besonderen Abklärungen im Vergleich zur Prüfrunde 2014 eine Verschlechterung festzustellen.

In diesem Zusammenhang weist die FMA ausdrücklich auf die Ausführungen der FMA-RL 2013/1, S. 5 f. hin. Danach haben die Sorgfaltspflichtigen in den Fällen, in denen Abklärungen vorgenommen werden müssen, diejenigen Informationen zu beschaffen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen, welche ihnen eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe erlauben. Wichtig ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden pauschal und ungeprüft akzeptiert werden kann. Abhängig vom jeweiligen Fall und Risiko sind Belege für die Erklärung wie beispielsweise Verträge, letztwillige Verfügungen oder Jahresabschlüsse einzuverlangen.

▪ **Vereinfachte Sorgfaltspflichten:**

Zu einer vergleichweisen Verschlechterung kam es auch bei den vereinfachten Sorgfaltspflichten.

Hier macht die FMA auf die Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 SPG aufmerksam, wonach in Fällen vereinfachter Sorgfaltspflichten (Art. 10 SPG) der Sorgfaltspflichtige den Grund für die Befreiung von den Sorgfaltspflichten in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren hat (siehe ergänzend (nicht öffentlichen) Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5).

Die FMA wird mit den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften, welche im Jahr 2015 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt haben, die Ergebnisse der Kontrollen wiederum in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Erfolg und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse  
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Simone Edelmann-Böniger

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Leiterin Abteilung Aufsicht



Dr. Albert Kaufmann

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Stv. Leiter Abteilung Aufsicht

Kopie an: Beauftragter Wirtschaftsprüfer / beauftragte Revisionsgesellschaft